

Verordnung.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Revision des Regulativs über die Ertheilung von
Postkonzessionen, vom 8. Herbstmonat 1849,
beschließt:

Die Taxen für die Berechnung der Konzessionsgebühren, wie dieselben in dem Regulativ über die Ertheilung von Postkonzessionen festgesetzt worden sind, sollen für den Personentransport (Art. 1) von einem halben Bazen auf einen Bazen, für fremde Unternehmer (Art. 4) von einem Rappen auf fünf Rappen und für die Fahr- und Fußboten (Art. 5 und 7) von fünf Bazen auf zehn Bazen erhöht werden.

Wo die Posteinrichtungen dem Bedürfnisse des Verkehrs genügen, können nicht nur die Taxen erhöht und die Abfahrtstunden mit Rücksicht auf die bestehenden Postkurse vorgeschrieben, sondern auch die Konzession ganz verweigert werden. Konzessionen zum Betriebe mit Pferdewechsel sind in keinem Falle zu ertheilen.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Regulativs über die Ertheilung von Postkonzessionen vom 8. Herbstmonat 1849 fortan in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit.

Dieselbe soll in das Bundesblatt aufgenommen und der offiziellen Sammlung einverleibt werden.

Bern, den 7. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



**Verordnung der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Revision des
Regulativs über die Ertheilung von Postkonzessionen, vom 8. Herbstmonat 1849,
beschließt:**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	58
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1850
Date	
Data	
Seite	822-822
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 504

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.